

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 1 von 11

Allgemeines:

Die Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll – geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb gibt den Standard vor, ab welchen Abweichungen Maßnahmen (Handlungspläne) getroffen werden sollten bzw. bei gesetzlichen Vorgaben getroffen werden müssen.

Die Betriebserhebungen im Rahmen der TGD-Visiten dienen dem Controlling (Eigenkontrolle) und nicht der Kontrolle und sind somit Bestandteil eines Qualitätssicherungskonzeptes. Das System der ständigen Verbesserung funktioniert nur, wenn Mängel oder Schwachstellen ehrlich dokumentiert, Handlungspläne zur Verbesserung erarbeitet und dann umgesetzt werden.

Die Arbeitsanweisungen sind tabellarisch aufgebaut. Die Spalten haben folgenden Inhalt:

1. Protokollpunkt: entspricht dem Wortlaut des Erhebungsprotokolls
1. Protokollpunkt in Ordnung/kein Mangel: In dieser Spalte sind die Anforderungen angeführt, die für ein Ankreuzen des „Ja“ Voraussetzung sind, bzw. die zutreffen müssen, damit kein Mangel vorliegt.
1. Gesetzliche Grundlagen: Wenn die Anforderungen zu einem Protokollpunkt gesetzlich geregelt sind, ist in dieser Spalte der Verweis auf den entsprechenden Gesetzestext angeführt.
1. Protokollpunkt nicht in Ordnung/Mangel vorhanden: In dieser Spalte ist festgelegt, ab wann Handlungsbedarf zur Beseitigung eines Mangels besteht (bzw. „Nein“ angekreuzt werden sollte, bzw. ein Mangel vorhanden ist)
1. Handlungsplan: Hier ist festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, wenn Handlungsbedarf besteht.

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 2 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
1. Arzneimitteldokumentation und -anwendung				
1.1. Betriebsregister vorhanden	Alle Dokumente betreffend Arzneimittelanwendung sind ordnungsgemäß aufbewahrt. Dazu zählen Abgabebelege, Behandlungsbelege, Arbeitsanweisungen und Rückgabebescheinigungen.	Rückstandskontrollverordnung §12 Abs.1 und Abs.2 TGD-Verordnung §6	Aufzeichnungen mangelhaft	Sofortige Behebung oder Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt
1.2. Anwendung laut Therapieanweisung dokumentiert	Der Tierhalter dokumentiert Zeitpunkt, Art der Behandlung, Identität der Tiere und Wartezeit noch am Tage der Behandlung im betriebseigenen Register. Die Art der Behandlung erfolgt nach den Anweisungen des Tierarztes. Auch die Anwendungen von TAM ohne Wartezeit sind dokumentiert.	Rückstandskontrollverordnung §12 Abs.1 und Abs.2 TGD-Verordnung §6 Abs.2	Aufzeichnungen mangelhaft	Sofortige Behebung oder Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt
1.3. Anwendungs- technik in Ordnung	FAM werden ordnungsgemäß hergestellt und so verabreicht, dass jedes Tier die ihm zugeordnete Menge an Arzneimittel erhält. Der Landwirt verabreicht Injektionspräparate in hygienisch und technisch einwandfreier Art und Weise. (Injektionsstelle, Nadel angepasst an Tierkategorie, Nadelwechsel nach Tiergruppe,...)		FAM werden ungenau zugeteilt (Herstellung, Verabreichung) Falsche Injektionstechnik, unhygienisch	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von FAM bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt • Schulung des Landwirtes
1.4. Lagerung der Medikamente/ Instrumente in Ordnung	Die Instrumente (Ferkelkastration, Injektionsbesteck) werden sauber aufbewahrt. Die Lagerung der Medikamente erfolgt gemäß der Fachinformation und den Anweisungen des Tierarztes. TAM sind getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unter Verschluss (nicht jedermann zugänglich/nicht in offenen Regalen) gelagert.	TGD-Verordnung §6 Abs.1 Anlage der TGD-Verordnung, Kapitel 1, Art.3 Z16	Instrumente verschmutzt	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung des Landwirtes • Bei wiederholtem Auftreten keine Abgabe von Injektabilia
			Keine Kühlung der Medikamente (wo es fachlich notwendig) Lagerung der Medikamente nicht getrennt von Lebens- und Futtermitteln bzw. nicht unter Verschluss	Abgabe von Medikamenten bis zur Beseitigung nicht erlaubt
1.5. Kennzeichnung behandelter Tiere in Ordnung	Jedes behandelte Tier ist zumindest in der Wartezeit identifizierbar (Ohrmarkennummer, Tätowiernummer, sonstige Einzeltierkennzeichnung wie z.B. Viehstift, Spray). Bei Gruppenbehandlungen kann die Einzeltierkennzeichnung durch Markierung oder Benennung der Bucht, des Stalles usw. ersetzt	Tierkennzeichnungsverordnung §1, Art.2 Anlage der TGD-Verordnung Kapitel 1 Art.3 Z3	Identifizierung nicht nachvollziehbar	Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 3 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
	werden. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstallungsplanes, in dem sämtliche Buchten angeführt sind, zu ermöglichen.			
2. Tierschutz				
2.1. keine schwerwiegenden Verstöße	Die Tierhaltung erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes. Der Zustand der Tiere ist in Ordnung. Auch kranke Tiere werden entsprechend ihrem Zustand versorgt.	Tierschutzgesetz §5 Strafgesetzbuch §222	Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst der Tiere liegt vor durch Vernachlässigung oder widrige Umweltverhältnisse. z.B. extreme Unterernährung, Vernachlässigung kranker Tiere,...)	Unverzügliche Meldung an den TGD
2.2. keine augenscheinlichen Mängel	Es liegen keine offensichtlichen Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen vor.	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5	Offensichtlicher Verstoß gegen die Tierhaltungsverordnung (z.B. kein Beschäftigungsmaterial, offensichtlich zu hohe Besatzdichte, Kastration nach der 1. Lebenswoche,....).	<ul style="list-style-type: none"> • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels • Erfolgt keine Beseitigung des Mangels – Meldung an TGD
3. Tiergesundheitsstatus				
3.1. Atemwegsprobleme	Die Tiere zeigen kein gehäuftes Auftreten von Atemwegserkrankungen und werden nicht routinemäßig gegen Atemwegserkrankungen therapiert. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.		Atemwegsprobleme bei: Saugferkel > 5% Absetzferkel > 10% Zuchtsauen > 2% Mastschwein > 10%	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.2. Technopathien	Es treten keine oder nur vereinzelt Technopathien ggr. Ausmaßes auf. Technopathien sind Veränderungen und Schäden am Tier durch Haltung- und Aufstallungsmängel. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Z 2.2.1	Schwerwiegende Verletzungen (Tierschutzrelevante Fälle) Bestandsproblem: z.B. <u>Saugferkel</u> : massive Schürfwunden an den Extremitäten <u>Absetzferkel</u> : massive Schürfwunden, Schleimbeutelbildungen an den Extremitäten <u>Zuchtsauen</u> : Zitzenverletzungen, Ulcera an Schulterblätter, Schleimbeutelbildungen an den	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels festlegen (ev. Spezialberatung veranlassen) • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 4 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
			Extremitäten <u>Mastschweine</u> : massive Schürfwunden, Schleimbeutelbildungen an den Extremitäten	
3.3. Durchfall	Die Tiere zeigen kein gehäuftes Auftreten von Durchfall und werden nicht routinemäßig gegen Durchfall therapiert. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.		Durchfall bei: Saugferkel > 15% Absetzferkel > 15% Zuchtsauen > 2% Mastschweine > 5%	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.4. Gelenkerkrankungen	Es gibt kein gehäuftes Auftreten von Gelenkerkrankungen und die Tiere werden nicht routinemäßig gegen Gelenkerkrankungen therapiert. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.		Gelenkerkrankungen bei: Saugferkel > 5% Absetzferkel > 5% Zuchtsauen > 2% Mastschweine > 2%	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.5. Abszesse	Die Tiere weisen keine Abszesse auf. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.		Abszesse bei: Saugferkel > 2% Absetzferkel > 2% Zuchtsauen > 5% Mastschweine > 2% z.B. Kastrationsabszesse und Abszesse im Nackenbereich durch die Verabreichung von Injektionen, Abszesse im Gesäugebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung: Instrumente, Arbeitsweise, allgemeine Hygiene • Ev. Schulung des Landwirtes • Vakzine- und Arzneimittelwahl überprüfen
3.6. Ektoparasiten	Die Tiere weisen keine Läuse auf und es gibt keine Anzeichen von Räude Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.		Läuse, klinisch erkennbare Räude (vermehrter Juckreiz; Borkenbildung an der Innenseite der Extremitäten, Ohren, Rücken, Schwanzansatz; rote Papeln an der Innenseite der Extremitäten, Bauch)	Therapie oder Sanierung
3.7. Ernährungszustand	Der Großteil der Tiere weist einen optimalen Ernährungszustand auf (weder abgemagert noch verfettet). Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel,		<u>Saugferkel, Absetzferkel</u> : >10% minderguter Nährzustand <u>Zuchtsauen</u> : angepasst an Leistungsabschnitt und Genetik > 10% minderguter Nährzustand	Futtermenge, Ration, Futtertechnik, Anzahl Futterplätze überprüfen

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 5 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
	Zuchtsauen, Mastschweine.		> 20% adipös <u>Mastschweine</u> : > 5% minderguter Nährzustand	
3.8. Klinisch frei von PAR (Rhinitis atrophicans)	Die Tiere weisen keine Anzeichen von Rhinitis atrophicans auf.		Gehäuftes Auftreten von klinisch manifesten PAR (verbogener Rüssel, Verkürzung des Oberkiefers, Nasenbluten)	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.9. MMA kein Bestandsproblem	MMA tritt bei den Zuchtsauen allenfalls sporadisch auf und die Tiere werden nicht routinemäßig gegen MMA behandelt.		> 15% der Zuchtsauen mit MMA	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.10. Scheidenausfluss kein Bestandsproblem	Scheidenausfluss tritt bei den Zuchtsauen allenfalls sporadisch auf.		> 5% der Zuchtsauen mit abnormem (z.B. eitrigem) Scheidenausfluss, die ersten 3 Tage post partum ausgenommen	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.11. Stallklauen kein Bestandsproblem	Der Klauenabrieb bei den Zuchtsauen ist ausreichend bzw. die Klauen sind korrigiert.		Stallklauenbildung, die zu starker Beeinträchtigung der Tiere führt	<ul style="list-style-type: none"> • Klauenkorrektur veranlassen/durchführen • Prophylaxemaßnahmen festlegen (Bodengestaltung, Bewegung ermöglichen, Zuchtselektion,...)
3.12. Ödemerkrankung kein Bestandsproblem	Ödemerkrankung treten allenfalls sporadisch auf und die Tiere werden nicht routinemäßig gegen Ödemerkrankheit therapiert.		> 1% der Tiere mit Ödemerkrankheit	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.13. Kümmerer kein Bestandsproblem	Die Ferkel zeigen eine gleichmäßige Gewichtsentwicklung. Nur selten kündigt ein Tier.		> 5% der Tiere kümmern	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe)
3.14. Kannibalismus kein Bestandsproblem	Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen kommt nicht vor.		Kannibalismus kommt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe)
3.15. Andere Erkrankungen kein Bestandsproblem	Andere Erkrankungen treten nicht als Bestandsproblem auf.		Gehäuftes Auftreten	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen
4. Hygiene				

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 6 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
4.1. Umkleideraum vorhanden	In Stallnähe steht ein sauberer Umkleideraum zur Verfügung.		Kein Umkleideraum	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.2. Betriebseigene Kleidung vorhanden	Für betriebsfremde Personen, die die Ställe betreten, steht saubere, betriebseigene Bekleidung (Overall, Stiefel) zur Verfügung und wird von diesen Personen auch verwendet.		Keine betriebseigene Kleidung/wird nicht verwendet	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.3. Nager-/Ungeziefer-/Fliegenbekämpfung in Ordnung	Schadnagerbekämpfung wird durchgeführt (Köderkästen etc.); Keine Beeinträchtigung der Schweine durch Ungeziefer und Fliegen		Keine Schadnagerbekämpfung; Beeinträchtigung der Schweine durch Ungeziefer und Fliegen	Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe, gezielte Bekämpfung)
4.4. keine Hygieneprobleme durch sonstige Tiere	Es gibt keine Gesundheitsgefährdung der Schweine durch sonstige im Stall anzutreffende Tiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.). Hunde und Katzen werden regelmäßig entwurmt.		Gesundheitsprobleme bei Schweinen durch Hunde, Katzen, Vögel	Verhindern, dass sonstige Tiere in den Stall gelangen
4.5. Reinigung/Desinfektion nach jedem Ausstallen	Der Stall wird vor jeder neuen Belegung gründlich gereinigt und, wenn erforderlich, desinfiziert.		Verschmutzte Stallungen vor der Neubelegung	<ul style="list-style-type: none"> • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels • Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans
4.6. Absonderung kranker Tiere möglich	Kranke Tiere können, wenn die Therapie oder der schlechte Gesundheitszustand dies erfordert, gesondert aufgestellt und betreut werden.	Tierschutzgesetz §15 TGD-Verordnung Kap. 1, Art. 3 Z 3	Keine geeigneten Krankbuchten vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.7. Quarantäne vorhanden	<p>1. Tiere mit unbekanntem Gesundheitsstatus werden mind. 4 Wochen in einem vom übrigen Bestand abgetrennten Quarantänestall gehalten (eigener Luftraum, eigene Entmistung, eigene Bewirtschaftung: Kleiderwechsel, Waschmöglichkeit, Geräte). Dort können die Tiere, falls erforderlich, behandelt (z. B. gegen Ektoparasiten), beprobt, geimpft und auf allfällige infektiöse Krankheiten beobachtet werden.</p> <p>2. Tiere mit bekanntem Gesundheitsstatus (geschlossenen Systemen) werden zumindest über ein eigenes Abteil oder Stall (räumliche Trennung von der reproduktiven Herde) eingegliedert.</p>		Keine Quarantäne vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtigkeit einer Quarantäne erklären • Auf die Einführung und Einhaltung einer Quarantäne bestehen
4.8. Kadaverlagerung	Verendete Tiere werden bis zur Abholung durch die	Länderspez.	Verendete Tiere werden nicht	Fristvereinbarung zur

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 7 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
in Ordnung	TKV abgedeckt und abgesondert von den anderen Tieren gelagert. Ein geschlossener Behälter ist zu empfehlen.	Bestimmungen z.B. OÖ. Tiermaterialienverordnung § 5	abgesondert und abgedeckt	Beseitigung des Mangels
5. Fütterung				
5.1. Futterlagerung	Das Futter wird sauber und trocken gelagert, jedoch nicht im Stall. Das Futter weist grobsinnlich keine Mängel auf. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Futterlagerung der Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.	Tierschutzgesetz §17 Art. 4	Grobsinnlich verunreinigtes oder verpilztes Futter im Lager	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
5.2. Fütterungshygiene	Futterschalen/Barren und sonstige Fütterungsvorrichtungen (Anmischbehälter, Leitungen,...) werden regelmäßig von Futterresten und Schmutz gereinigt. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.	Tierschutzgesetz §17 Art. 5	Verschimmelte, alte Futterreste im Fütterungssystem	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
5.3. Wasserversorgung	Den Tieren steht ganztägig Frischwasser in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Tränkeeinrichtungen sind funktionsfähig und können von den Tieren bedient werden. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen, Mastschweine.	Tierschutzgesetz §17 Art. 3	Frischwasser nicht ad libitum Zu geringe Durchflussmenge Nicht an Tiergröße angepasste Montagehöhe der Tränker	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
6. Management				
6.1. Abferkelstall Rein/Raus	Die Belegung des Abferkelstalles ist so organisiert, dass jeder Raum/jede Kammer auf einmal mit Sauen beschickt wird und die Sauen gleichzeitig abferkeln. Erst wenn der Raum wieder leer, gewaschen und trocken ist, wird er erneut mit Sauen bestückt.		Kontinuierliche Belegung des Abferkelstalles	Information des LW über Vorteile des Rein/Raus Verfahrens (bessere Überwachung der Geburten, Reinigung, gleichzeitige Belegung des Ferkelaufzuchtstalles,...)
6.2. Ferkelaufzucht Rein/Raus	Die Belegung des Ferkelaufzuchtstalles ist so organisiert, dass jeder Raum/jede Kammer auf einmal mit Ferkel beschickt wird. Erst wenn der Raum wieder leer, gewaschen und trocken ist,		Kontinuierliche Belegung des Ferkelaufzuchtstalles Zurücksetzen von Ferkel in eine Gruppe jüngerer Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Information des Landwirtes über großes Risiko der Krankheitsübertragung • Aufforderung eine Rein/Raus

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 8 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan												
	werden erneut Ferkel eingestallt.			Belegung durchzuführen												
6.3. Maststall Rein/Raus	Die Belegung des Maststalles ist so organisiert, dass jeder Raum/jede Kammer auf einmal mit Schweinen beschickt wird. Erst wenn der Raum wieder leer, gewaschen und trocken ist, werden erneut Schweine eingestallt.		Kontinuierliche Belegung des Maststalles Zurücksetzen von Mastschweinen in eine Gruppe jüngerer Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Information des Landwirtes über großes Risiko der Krankheitsübertragung Aufforderung eine Rein/Raus Belegung des Stalles durchzuführen 												
6.4. Leistungsdaten vorhanden	Es existieren Aufzeichnungen über die biologischen Leistungen der Herde (Zahl geborener/aufgezogener Ferkel, Umrauschquote, Abferkelrate, tägl. Lebendmassezunahmen, Futtermittelverwertung, Ausfälle, etc.).		Keine Leistungsdaten vorhanden bzw. nicht ausgewertet	<ul style="list-style-type: none"> Information des Landwirtes über Wichtigkeit der Leistungsdaten (z.B. Erfolg nach Ergreifung bestimmter Maßnahmen erkennbar, Gesundheitsprobleme quantifizierbar) Aufforderung Leistungsdaten zu erheben und auszuwerten 												
7. Haltung																
7.1. sichtbare Schäden Aufstallung	Die Aufstallungseinrichtungen (Fütterungs-, und Tränkeeinrichtungen, Abtrennungen der einzelnen Buchten,...) weisen keine sichtbaren Schäden auf. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2	Schäden vorhanden, die zur Beeinträchtigung der Tiere führen können (Verletzungen, Beeinträchtigung der Futter-/Wasserversorgung, Entmischung, Stallklima)	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels												
7.2. sichtbare Schäden Boden	Am Boden sind keine sichtbaren Schäden vorhanden. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Art. 2.2.1	Schäden vorhanden, die zur Beeinträchtigung der Tiere führen können (z.B. ausgebrochene Spalten, schlecht verlegt, zu rau, zu glatt,...)	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels												
7.3. Belegdichte/ Platzangebot	<p><u>Saugferkel</u>: Ferkel müssen ungehindert gesäugt werden können; Liegenest muss so groß sein, dass alle gleichzeitig liegen können; Mindestmaße der Abferkelbuchten inkl. Ferkelnest: Ferkel Ø bis 10 kg mind. 4,00m²/Sau Ferkel Ø über 10kg mind. 5,00m²/Sau</p> <p><u>Absetzferkel/Zuchtläufer/Mastschweine</u>:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">bis 20kg</td> <td style="width: 15%;">0,20m²/Tier</td> <td style="width: 15%;">bis 85 kg</td> <td style="width: 15%;">0,55 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 30kg</td> <td>0,30m²/Tier</td> <td>bis 110 kg</td> <td>0,70 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 50 kg</td> <td>0,40m²/Tier</td> <td>über 110 kg</td> <td>1,00 m²/Tier</td> </tr> </table>	bis 20kg	0,20m²/Tier	bis 85 kg	0,55 m²/Tier	bis 30kg	0,30m²/Tier	bis 110 kg	0,70 m²/Tier	bis 50 kg	0,40m²/Tier	über 110 kg	1,00 m²/Tier	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Art.3.1.2., 3.2., 3.3., 4.1., 5.2.	Zu kleine Liegefläche (Z.B. Ferkelnest, Außenklimastall, Gruppenhaltung,...) Überbelegung	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
bis 20kg	0,20m²/Tier	bis 85 kg	0,55 m²/Tier													
bis 30kg	0,30m²/Tier	bis 110 kg	0,70 m²/Tier													
bis 50 kg	0,40m²/Tier	über 110 kg	1,00 m²/Tier													

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 9 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan												
	<p>Bei hohen Stalltemperaturen ist Besatzdichte verringert od. Abkühlungsmöglichkeit geschaffen.</p> <p><u>Sauen:</u> <i>Abferkelbucht:</i> siehe Saugferkel <i>Einzelstände:</i> Deckstall Jungsauen 60cm x 170cm Sauen 65cm x 190cm <i>Gruppenhaltung:</i> 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Wo vor Abferkelung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Jungsauen</td> <td style="text-align: center;">Sauen</td> </tr> <tr> <td>Mindestfl. bei bis 5 ZS</td> <td style="text-align: center;">1,85m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">2,50m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Mindestfl. bei 6 bis 39 ZS</td> <td style="text-align: center;">1,65m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">2,25m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Mindestfl. ab 40 ZS</td> <td style="text-align: center;">1,50m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">2,05m²/Tier</td> </tr> </table> <p>Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.</p>		Jungsauen	Sauen	Mindestfl. bei bis 5 ZS	1,85m²/Tier	2,50m²/Tier	Mindestfl. bei 6 bis 39 ZS	1,65m²/Tier	2,25m²/Tier	Mindestfl. ab 40 ZS	1,50m²/Tier	2,05m²/Tier			
	Jungsauen	Sauen														
Mindestfl. bei bis 5 ZS	1,85m²/Tier	2,50m²/Tier														
Mindestfl. bei 6 bis 39 ZS	1,65m²/Tier	2,25m²/Tier														
Mindestfl. ab 40 ZS	1,50m²/Tier	2,05m²/Tier														
7.4. Tier/Fressplatzverhältnis	<p>Rationierte Fütterung 1 Fressplatz/Tier Vorratsfütterung (Trockenfutter) 1 Fressplatz/4Tiere Vorratsfütterung (Feucht-, Breiautomat) 1 Fressplatz/8Tiere</p> <p>An die Tiergröße angepasste Fressplatzbreiten sind gewährleistet.</p> <p>Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.</p>	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Art. 2.8.	Zu wenig Fressplätze Zu schmale Fressplätze	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels												
7.5. Tier/Tränkeverhältnis	<p><u>Saugferkel:</u> 1 Tränker pro Abferkelbucht <u>Absetzferkel/Mastschweine:</u> 1 Tränker / 10 Tiere; bei Brei- und Flüssigfütterung mind. 1 Tränker getrennt von der Fütterungseinrichtung</p> <p><u>Zuchtsauen:</u> Abferkelbucht 1 Tränker/ZS Gruppenhaltung 1 Beckenränke/10 ZS 1 Nippelränke/5 ZS</p> <p>Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.</p>	Keine, lt. Tierschutzgesetz: ...ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser.; Die Angaben in der Spalte „Protokollpunkt in Ordnung“ gelten als Empfehlungen.	Kein ständiges Frischwasserangebot Zu wenig Tränken	<ul style="list-style-type: none"> Aufklärung über die Notwendigkeit von ausreichend Frischwasser zur Krankheitsvorbeuge (MMA, Absetzdurchfall,) Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels 												
7.6. Lichtverhältnisse	<p>Fenster sind im Ausmaß von 3% der Stallbodenfläche vorhanden.</p> <p>Im Tierbereich des Stalles beträgt die Lichtstärke über mindestens 8h/Tag 40 Lux.</p> <p>Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und</p>	Tierschutzgesetz §18 Art. 4 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Art. 2.5	Tiere werden in Dunkelheit oder unter Dauerbeleuchtung gehalten	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels												

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 10 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
	Mastschweine.			
8. Stallklima				
8.1. Komfort- temperatur	Die Temperatur im Stall entspricht den Erfordernissen der Tiere in Abhängigkeit von Alter und Aufstallungsart. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Die Tiere liegen in Haufenlage, zittern oder sie hecheln.	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8.2. Lüftungssystem	Das Lüftungssystem sorgt für eine zulässige Luftgüte (Schadstoffgehalt/Feuchtigkeit grobsinnlich beurteilt), ohne dass Zugluft im Tierbereich auftritt. Die Beurteilung erfolgt gesondert für die Tierkategorien Saugferkel, Absetzferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Z 2.4.	Schlechte Luftgüte, Zugluft	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8.3. Alarmanlage bei Zwangslüftung vorhanden	Eine Alarmanlage, die den Betriebsführer über einen Ausfall der Lüftungsanlage informiert, ist vorhanden und funktionstüchtig.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Keine Alarmanlage vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8.4. Notlüftungssystem bei Zwangslüftung vorhanden	Bei Ausfall der Zwangslüftung kann über eine Notlüftung für eine ausreichende Mindestluftzufuhr in den Stall gesorgt werden. Auch Türen und Fenster werden als Notlüftung angesehen.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Kein Notlüftungssystem vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
9. Gesundheitsprogramme				
9.1. Impfprogramme	Regelmäßig durchgeführte Impfungen sind zu vermerken.			
9.2. Ektoparasiten- behandlung	Eine planmäßige Ektoparasitenbehandlung wird durchgeführt.			
9.3. Entwurmung	Die Tiere werden regelmäßig entwurmt.			
9.4. Andere Programme	Werden andere, als die bisher angeführten Gesundheitsprogramme durchgeführt, so sind diese zu nennen.			
Anmerkungen	Hier werden Mängel, falls erforderlich, beschrieben und Handlungspläne zur Beseitigung der Mängel schriftlich festgehalten. Der Landwirt erhält dadurch ein Konzept für die weitere Vorgangsweise.			

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - geschlossener Schweinezucht- und Mastbetrieb

Ausgabedatum: 03.05.05

Ausgabestatus: 01

Seite: 11 von 11

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
Empfohlene diagnostische Maßnahmen	Hier wird festgehalten, durch welche Proben eine Abklärung eines eventuell vorhandenen Gesundheitsproblems erfolgt.			
Unterschrift Landwirt Unterschrift Tierarzt	Landwirt und Tierarzt bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.			

Abkürzungsverzeichnis:

i.O.in Ordnung

TAM.....Tierarzneimittel

LW.....Landwirt

FAM.....Fütterungsarzneimittel